

Kapitel 06 100 Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

06 100 Hochschulen Allgemein

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

1. Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
2. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 894 30 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
3. Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
4. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung sowie zur leistungsorientierten Mittelverteilung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 100 bis 06 850 umgesetzt werden.
5. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 850 umgesetzt werden.
6. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
7. Die Regelungen zu Kapitel 06 101 - Zukunfts-/Qualitätspakt bleiben unberührt.
8. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunst- und Musikhochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (Art. 2 § 1 HFG i. V. m. § 2 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 - HSchG 2005) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt (Art. 2 § 1 HFG i. V. m. § 5 Abs. 2 HSchG 2005). Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen. Die Kapitel 06 520 bis 06 580 sind in den Zukunfts-/Qualitätspakt einbezogen. Hierzu gelten die verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 06 101.

1. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
2. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
3. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Dies gilt auch für die Einnahmen der jeweiligen Hochschule nach § 9 des Studienkonten- und finanzierungsgesetzes. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
4. Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
5. Studienbeiträge nach dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) werden wie Drittmittel behandelt.
6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austauschzwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
7. Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
8. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter, der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
9. Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4, 5 und 8.

11. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

111 10	139	Einnahmen aus den Gebühren nach § 9 Studienkonten- und finanzierungsgesetz (StKFG) sowie den Bestimmungen über die Erhebung dieser Gebühren	—	—	—	437
119 01	131	Vermischte Einnahmen	120 000	120 000	—	119
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung"	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 20	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms	—	—	—	12 423
231 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich	—	47 200	-47 200	73
231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	—	—	—	—
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020 Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	22 550 000	7 700 000	+14 850 000	—
331 10	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG)	—	—	—	24 872
331 20	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	—	—	—	158 129
331 30	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG	51 000 000	57 000 000	-6 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 111 10:

Der Titel bleibt zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 129 00:

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen.

Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

Zu Titel 231 20:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 231 30:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 231 50:

Der Titel wird zur Verbuchung aufkommender Bundeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulpakt 2020 ausgebracht. Im Übrigen siehe Erläuterung zu TGr. 70.

Zu Titel 331 10:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 331 20:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 331 30:

Gemäß Artikel 91 b GG können Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auf Grund von Vereinbarungen bei Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen sowie bei der Förderung von Forschungsbauten einschließlich der Ersteinrichtungen an Hochschulen zusammenwirken. Veranschlagt ist die erwartete Bundesbeteiligung.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
331 40	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)	107 000 000	107 000 000	—	—
342 00	131	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland ..	—	—	—	940
Titelgruppen						
Titelgruppe 96						
Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW						
111 96	131	Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW . . .	—	—	—	120
Summe Titelgruppe 96			—	—	—	120
Gesamteinnahmen Kapitel 06 100			180 670 000	171 867 200	+8 802 800	197 112

Erläuterungen

Zu Titel 331 40:

Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Veranschlagt sind die auf das Land NRW entfallenden Kompensationsmittel.

Zu Titel 342 00:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 111 96:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Personalausgaben

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Planstellen

2008	2007	
2	2	Bes.Gr. W 3 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 2 (2) ohne Besoldungsaufwand
1	1	Bes.Gr. W 2 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 1 (1) ohne Besoldungsaufwand

 3 3 Planstellen

 — davon
 Dienstwohnungsinhaber

Gliederung nach Laufbahngruppen

3	3	Höherer Dienst
—	—	Gehobener Dienst
—	—	Mittlerer Dienst
—	—	Einfacher Dienst

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	131	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Die Mittel sind in Höhe von 6.774.600 EUR gesperrt.	9 329 900	5 495 200	+3 834 700	—
529 10	131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	6 600	6 600	—	4
547 30	131	Maßnahmen zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Kunst- und Musikhochschulen	—	—	—	15

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, in den Kunst- und Musikhochschulen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Zu Titel 518 10:

Das Land ist vertraglich verpflichtet, für Baumaßnahmen auf Liegenschaften der Universität zu Köln unmittelbar an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW solange Nutzungsentgelte zu zahlen, bis diese Maßnahmen für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ausfinanziert sind.

Maßnahmen	davon gesperrt	
	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 1. BA - (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 15.06.2004)	2.022.100	–
Neubau Zentrum Biowissenschaften - 2. BA	5.113.000	5.113.000
Rundbau (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.12.2004)	401.200	–
An-/Umbau Geographie (Südbau)	471.200	471.200
Aufstockung Institut für Biochemie und Bioinformatik (Zahlung des Nutzungsentgelts ab 01.01.2003)	132.000	–
Grundinstandsetzung des Geologischen, Mineralogisch-Petrographischen, Kristallographischen Instituts	442.200	442.200
Umbau des Universitätshauptgebäudes, 5. BA	748.200	748.200
Zusammen	9.329.900	6.774.600

Zu Titel 529 10:

Veranschlagt sind die Kosten, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zu Titel 547 30:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

684 20	136	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen . .	33 249 300	32 749 300	+500 000	32 749
685 10	131	Zuschüsse an die Hochschulen für Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW 1. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können die Ausgaben inner- halb des Einzelplans umgesetzt werden. 2. Die Ausgaben sind gesperrt.	1 724 800	2 841 000	-1 116 200	—
685 20	139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Lan- desunfallkasse.	6 600 000	6 285 000	+315 000	—
686 10	165	Zuschuß an die Bibliothek "Germania Judaica" Köln . . .	—	—	—	3
686 11	165	Zuschüsse an die IT-Center Dortmund GmbH	—	274 000	-274 000	396
686 51	013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	25 000	25 000	—	25
686 53	165	Zuschüsse an das Physikzentrum Bad Honnef.	197 800	197 800	—	198

 Erläuterungen

Zu Titel 684 20:

Gemäß § 81 des Hochschulgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NW.S.474) sind an die Träger folgender staatl. anerkannter Fachhochschulen Zuschüsse zu zahlen:

Staatlich anerkannte Fachhochschulen	Zuschussberechtigte Studierende
Katholische Fachhochschule NRW in Köln	3.273
Evangelische Fachhochschule Rheinland, Westfalen-Lippe, Bochum	1.845
Rheinische Fachhochschule, Köln	1.426
Technische Fachhochschule "Georg Agricola" f. Rohstoff, Energie u. Umwelt in Bochum	1.425
Zusammen	7.969

Veranschlagt sind die Zuschüsse gem. § 81 Abs. 1 HG nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.

Zu Titel 685 10:

Weniger wegen Verlagerung von 1.468.600 EUR in die Hochschulkapitel.

Zu Titel 685 20:

Als Folge des Hochschulfreiheitsgesetzes entsteht eine unmittelbare Beitragspflicht der Universitäten und Fachhochschulen gegenüber der Landesunfallkasse. Dem Mehrbedarf stehen Einsparungen bei den Universitätskliniken gegenüber.

Zu Titel 686 10:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten. Die Bibliothek "Germania Judaica" Köln ist in die Bibliothek der Stadt Köln integriert.

Zu Titel 686 11:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 686 51:

Veranschlagt ist der Zuschuss der Kölner Schule Institut für Publizistik e.V..

Zu Titel 686 53:

Im Physikzentrum Bad Honnef werden wissenschaftliche Fachveranstaltungen d. h. Tagungen und Symposien für und von vorwiegend jungen Wissenschaftlern/innen und Fortbildungsveranstaltungen für die Fachlehrerschaft durchgeführt. Das Physikzentrum stellt eine wichtige Kommunikationsplattform dar, über die neueste wissenschaftliche Fachkenntnisse in eine interessierte Öffentlichkeit getragen werden.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
686 54 131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000	4 500 000	—	3 579
686 55 131	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat) Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	15 000 000	5 000 000	+10 000 000	824
698 20 131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	—	—	—	—

 Erläuterungen

Zu Titel 686 54:

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

	2008 EUR	2007 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	20.875.000	17.162.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	12.685.000	10.630.000
3. Ausgaben für Investitionen	2.529.000	783.000
4. Umsetzung des Medizinkonzeptes	1.636.000	921.000
Zusammen	37.725.000	29.496.000
Finanzierung der Ausgaben:		
1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	33.225.000	24.996.000
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	-	-
3. Zuwendungen des Landes	4.500.000	4.500.000
Zusammen	37.725.000	29.496.000
Stellenübersicht		
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	445	460
Zusammen	445	460

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

812 13	131	Erwerb von Großgeräten im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt.	—	—	—	31 416
812 15	131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Großgeräten im Sinne des HBFG unter finanzieller Beteiligung Dritter	—	—	—	1 011
893 00	131	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	5 000 000	5 000 000	—	—
894 12	131	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik für Verwaltung	874 800	874 800	—	424
894 30	131	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungsermächtigung: 4 500 000 EUR.	24 200 000	24 200 000	—	—

 Erläuterungen

Zu Titel 812 13:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 812 15:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 894 12:

Die Mittel sind u. a. bestimmt für die Beschaffung von IuK-Technik für die Hochschulverwaltung.

Zu Titel 894 30:**Veranschlagt sind die Zuschüsse zum Erwerb von Großgeräten an den Hochschulen des Landes**

Unterteilung nach Nutzungsbereichen	Ansatz 2008	VE 2008
	EUR	(fällig 2008) EUR
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Mess-, Prüf- und Regelsysteme	11.800.000	2.000.000
Datenverarbeitung in den Hochschulen	9.900.000	1.800.000
sonstige Großgerätebeschaffungen	2.500.000	300.000
Zusammen	24.200.000	4.100.000

Das Ministerium ist im Sinne von § 54 Abs. 2 LHO ermächtigt, innerhalb des verbindlichen Gesamtrahmens Maßnahmen auszutauschen.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

 Titelgruppe 62
 Frauenförderung

681 62	139	Unterstützungen, Stipendien und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	—	—	—	1 428
685 62	139	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	1 885
Summe Titelgruppe 62			—	—	—	3 313

Titelgruppe 63

Vorbereitende Maßnahmen für den Ausbau des Fachhochschulbereichs

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
2. Ausgaben dürfen in Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 64 geleistet werden.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

429 63	136	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—
547 63	136	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
685 63	136	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 63			—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Darstellung beibehalten.

Zu Titelgruppe 63:

Der Ausbau der Fachhochschulen durch Einrichtung zusätzlicher Studienplätze speziell im Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften dient der Sicherung der Innovationskraft des Landes. In einem transparenten, wettbewerblichen und anreizorientierten Verfahren soll eine Ausschreibung durchgeführt werden. Eine Jury wird die Bewerbungen und Aufbaukonzepte entgegennehmen und auswerten. Es sind Regionalkonferenzen geplant, die die Abstimmungsprozesse zwischen den verschiedenen lokalen und überregionalen Interessen im Hinblick auf die Ausarbeitung zukunftsweisender Konzepte unterstützen sollen.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 64						
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer						
1. Siehe Vermerk Nr. 2 zu Titelgruppe 63.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.						
3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 686 64 und 893 64 dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.						
7. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass der Life & Brain GmbH in Bonn für satzungsmäßige Zwecke Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden (vgl. Kapitel 06 040 Titel 518 04).						
429 64	131	Sonstige Personalausgaben	517 200	1 977 200	-1 460 000	9 648
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	2 436 500	2 436 500	—	8 417
681 64	139	Leistungen an Dritte	1 574 300	74 300	+1 500 000	2 735
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke Verpflichtungsermächtigung: 20 000 000 EUR.	11 147 400	11 427 400	-280 000	2 280
893 64	139	Investitionen Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte im Sinne des HBFG finanziert werden. Verpflichtungsermächtigung: 20 000 000 EUR.	11 828 200	11 828 200	—	4 070
Summe Titelgruppe 64			27 503 600	27 743 600	-240 000	27 150
Titelgruppe 65						
Ausgaben für das Rückkehrprogramm des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 65 darf auch zugunsten der Titel 681 65 und 893 65 in Anspruch genommen werden.						
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.						
429 65	131	Sonstige Personalausgaben	—	625 000	-625 000	—
547 65	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	80 000	125 000	-45 000	—
681 65	139	Leistungen an Dritte	—	250 000	-250 000	—
685 65	139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke Verpflichtungsermächtigung: 2 250 000 EUR.	850 000	175 000	+675 000	—
894 65	139	Investitionen	400 000	75 000	+325 000	—
Summe Titelgruppe 65			1 330 000	1 250 000	+80 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

Mit den Mittel dieser Titelgruppe sollen Maßnahmen der Hochschulen und Dritter im Rahmen von Projektförderungen in den Bereichen Forschungsförderung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Innovations- und Technologietransfer, Internationales und Multimedia sowie zentrale Steuerungselemente im Rahmen der Chancengleichheit gefördert werden.

Die Mittel dieser Titelgruppe können auch zur Ko-Finanzierung des Ziel-II-Programms verwendet werden.

Zu Titelgruppe 65:

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe soll die Rückkehr des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland nach NRW gezielt gefördert werden. Nach Auswahl und Empfehlung durch eine international besetzte Fachjury werden die Nachwuchsgruppen mit durchschnittlich 250.000 EUR pro Gruppe und Jahr an einer Universität in NRW gefördert. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich die Universität innerhalb NRWs frei aussuchen. Die maximale Förderdauer pro Gruppe beträgt 5 Jahre. Begonnen wurde ab dem Haushaltsjahr 2007 mit der Förderung von zunächst 4 Forschergruppen. Weitere Gruppen sollen ab dem Haushaltsjahr 2008 jährlich hinzukommen.

Zu Titel 429 65:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 681 65:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 685 65:

Im Vorjahr Titel 686 65.

Zu Titel 894 65:

Im Vorjahr Titel 893 65.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 66						
Bonn-Aachen International Center for Information Technology						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.						
686 66	131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	2 256 500	2 256 500	—	2 509
893 66	131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000	300 000	—	48
Summe Titelgruppe 66			2 556 500	2 556 500	—	2 557
Titelgruppe 67						
German Research School for Simulation Science						
1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
686 67	139	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben.	600 000	600 000	—	—
892 67	139	Zuschüsse zu den Investitionen	640 000	640 000	—	—
Summe Titelgruppe 67			1 240 000	1 240 000	—	—
Titelgruppe 69						
Multimediaprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich						
1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.						
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
547 69	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
685 69	139	Zuschüsse an Hochschulen	—	—	—	—
894 69	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 69			—	—	—	—
Titelgruppe 70						
Hochschulpakt 2020						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.						
685 70	139	Zuschüsse an Hochschulen	30 000 000	10 000 000	+20 000 000	—
894 70	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	15 100 000	5 400 000	+9 700 000	—
Summe Titelgruppe 70			45 100 000	15 400 000	+29 700 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) kooperativ zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Weitere Partner, insbesondere Hochschulen der Region, können hinzutreten. Veranschlagt ist die Landeszuwendung an diese Stiftung.

Zu Titelgruppe 67:

Die German Research School for Simulation Science soll als privatrechtliche GmbH gegründet werden und Partnern insbesondere aus der Wirtschaft offen stehen. Sie soll herausragenden Studierenden eine Master- und Promotionsausbildung anbieten, welche die zusammengeführten Forschungs- und Bildungsressourcen der Träger intensiv nutzt und dadurch ein neues wissenschaftliches Niveau erreicht. Aufgabe der German Research School for Simulation Science ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse des weiten Feldes der computergestützten Methodik in Natur- und Ingenieurwissenschaften und der Anwendung dieser Methoden mit Hilfe von Hoch- und Höchstleistungsrechnern auf ein breites Spektrum anspruchsvoller Aufgaben der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen.

Die German Research School for Simulation Science soll zu gleichen Teilen durch das Forschungszentrum Jülich, die RWTH Aachen, die Helmholtz-Gemeinschaft, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Land Nordrhein-Westfalen finanziert werden.

Zu Titelgruppe 69:

Auf Basis der Förderalismusreform erhalten die Länder bis 2019 Kompensationszahlungen des Bundes als Ausgleich für die durch die Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe entfallenden Finanzierungsanteile des Bundes.

Die bisherige Bildungsplanung wird ersetzt durch eine neue Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Für diese neue Gemeinschaftsaufgabe stellt der Bund bis 2013 weitere Mittel zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 70:

Der Bund und die Länder haben sich im Rahmen noch laufender Verhandlungen über die Grundlinien eines Hochschulpakts 2020 für einen Zeitraum von 2007 bis 2010 verständigt. Der Hochschulpakt 2020 soll auf zwei Säulen beruhen:

- a) einem Programm zum Ausbau der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen, um der steigenden Zahl von Studienanfängerinnen und -anfängern ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium zu ermöglichen und
- b) einer Programmkostenpauschale für erfolgreiche Hochschulforschung, die sich im Wettbewerb um Fördermittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchsetzt.

Die Bewilligungen des Bundesanteils zur anteiligen Finanzierung sind bei Titel 231 50 veranschlagt.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
	Titelgruppe 86 Ausgaben für Fernstudienprojekte im Hochschulbereich					
429 86 139	Personal	Personalausgaben	—	80 000	-80 000	138
547 86 139	Sächliche	Verwaltungsausgaben	—	14 400	-14 400	6
		Summe Titelgruppe 86	—	94 400	-94 400	143
	Titelgruppe 96 Ausgaben des Evaluierungsbüros NRW					
429 96 131	Sonstige	Personalausgaben	—	—	—	635
547 96 131	Sächliche	Verwaltungsausgaben	—	—	—	160
		Summe Titelgruppe 96	—	—	—	795
		Gesamtausgaben Kapitel 06 100	178 438 300	135 733 200	+42 705 100	104 602
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100	46 750 000	258 197 500	-211 447 500	

Erläuterungen

Zu Titel 429 86:

Die Titel der Titelgruppe werden zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 547 86:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titelgruppe 96:

Die Titelgruppe wird zur haushaltstechnischen Darstellung beibehalten.